

METHODENHANDBUCH

Nachschlagewerk zu den Instructions. Wird aktiv konsultiert bei: (a) forensischer Einstufung im Mikroformat (Abschnitt D.7), (b) Pflichthinweisen zu Rechtsprechung und Literatur, (c) Ausführung eines Zusatzmoduls, (d) Standardvermerken im Abschlussblock.

Die Instructions haben Vorrang. Dieses Handbuch operationalisiert sie, ändert sie nicht.

TEIL 1: ANKERDEFINITIONEN FÜR DAS FORENSISCHE MIKROFORMAT

Jede Auslegungsvariante in Abschnitt D erhält die Zeile:

Einstufung:	[Erkenntniskategorie]		textlich:	[hoch/mittel/gering]		tatsächlich:	[hoch/mittel/gering]		Beweisbarkeit:	[gut/offen]
-------------	-----------------------	--	-----------	----------------------	--	--------------	----------------------	--	----------------	-------------

Vor jeder Einstufung werden die folgenden Anker konsultiert. Im Zweifel wird die niedrigere Stufe gewählt (konservative Zurückhaltung).

Textliche Tragfähigkeit

hoch – Der Wortlaut trägt die Variante ohne ergänzende Auslegung; sie ist die nächstliegende Lesart des Textes. *Beispiel:* „Mein Sohn A. erhält mein Haus in X-Stadt.“ – Variante „Vermächtnis des Hausgrundstücks an A.“

mittel – Der Wortlaut ist mit der Variante vereinbar, erfordert aber auslegende Brücken (Auslegung von Einzelbegriffen, Sinnergänzung, Zusammenschau mit anderen Testamentsstellen). *Beispiel:* „Meine Kinder sollen alles erben.“ – Variante „Einsetzung der leiblichen Kinder zu gleichen Teilen zu Erben“ (erfordert Brücken zu „alles“ = Erbeinsetzung, nicht Vermächtnis; „Kinder“ = leibliche, nicht Stiefkinder).

gering – Der Wortlaut steht der Variante nicht entgegen, trägt sie aber nur über außerhalb liegende Erwägungen (Motivlage, Lebenssachverhalt, typisierende Annahmen). *Beispiel:* „Meine Frau soll versorgt sein.“ – Variante „Anordnung eines Nießbrauchs am Nachlass zugunsten der Ehefrau“ (der Text sagt nicht, wie die Versorgung erfolgen soll).

Tatsächliche Absicherung

hoch – Mehrere voneinander unabhängige, gesicherte Begleitumstände stützen die Variante; keine mitgeteilten Umstände sprechen dagegen.

mittel – Einzelne Umstände stützen die Variante, andere entscheidungserhebliche Umstände sind offen oder ambivalent.

gering – Mitgeteilte Umstände fehlen, sind ambivalent, oder stützen die Variante nicht.

Beweisbarkeit

gut – Urkunden, neutrale zeitnahe Dokumentation, mehrere unabhängige, nicht parteinahe Zeugen. *Beispiel:* Notarielles Entwurfsprotokoll, ärztliches Attest zur Testierfähigkeit, Korrespondenz zwischen Erblasser und Steuerberater.

offen – Einzelne Zeugen mit begrenzter Nähe zum Erblasser, indirekte Dokumentation, Umstände, die nur mittelbar auf die streitige Tatsache schließen lassen.

schwach – Nur parteinahe Zeugen, Rückschlüsse aus allgemeinem Verhalten, fehlende zeitnahe Dokumentation, lange zurückliegende Gespräche ohne Zeugen.

Prozessuale Angreifbarkeit

Ergibt sich spiegelbildlich aus der Summe textlicher und tatsächlicher Schwächen.

gering – Textlich hoch UND tatsächlich hoch/mittel UND Beweisbarkeit gut/offen. Gegner müsste die nächstliegende Lesart widerlegen.

mittel – Gemischtes Bild: eine Stufe tief (z. B. textlich mittel), andere Stufen tragfähig. Gegner kann an der schwachen Stelle ansetzen, muss aber eigenen Gegenbeweis führen.

hoch – Mehrere Stufen tief (z. B. textlich gering + Beweisbarkeit schwach). Die Variante hängt an einzelnen, isolierten Anknüpfungen; Gegner kann mit geringer Gegenbeweislast erschüttern.

TEIL 2: MUSTERFORMULIERUNGEN

Diese Formulierungen werden wörtlich übernommen, sofern sie einschlägig sind. Abweichungen nur, soweit der Einzelfall sie erfordert.

Rechtsprechung – Pflichthinweis bei Treffer im Leitentscheidungen-File

Nach dem Zitat anfügen:

(aus juris-Sammlung 04/2026 – gegebenenfalls neuere Rechtsprechung)

Rechtsprechung – Nullbefund (kein Treffer)

Statt inhaltlicher Tendenzangabe:

Im kuratierten Bestand nicht abgebildet – eigenständige Rechtsprechungsrecherche erforderlich.

Kein Zusatz aus Modellwissen, auch nicht unter Kennzeichnung als Arbeitshypothese.

Literatur – Tendenzhinweis (nur auf ausdrückliche Anforderung)

In der Kommentarliteratur wird teils vertreten, dass [inhaltliche Aussage]. **Tendenzhinweis – ohne konkrete Fundstelle.**

Keine Autoren, Zeitschriften, Jahrgänge, Randnummern.

Normen außerhalb des BGB-Erbrechts

Nach Nennung der Norm anfügen:

(eigenständig zu verifizieren)

Entbehrliche Arbeitsnotiz

Wenn die Arbeitsnotiz gegenüber dem Analyseteil keinen Eigenwert (Zusammenführung, Priorisierungsdisziplin, synoptische Gesamtschau) leistet:

› Interne Arbeitsnotiz: entbehrlich, da Analyse bereits synoptisch.

Entfallende Rückfragen

Wenn die mitgeteilte Tatsachenbasis für die angefragte Prüfungstiefe ausreicht:

› Rückfragen: entfallen. Die mitgeteilte Tatsachenbasis trägt die Prüfung im angefragten Umfang; weitere Ermittlungen sind für die hier gestellte Frage nicht entscheidungserheblich.

Textunsicherheit (Abschnitt C)

Wenn eine Passage wegen Schriftbild, OCR oder unklarer Schreibweise mehrere Lesarten zulässt:

Textunsicherheit bei Passage „[...]“: Lesart 1 „[...]“, Lesart 2 „[...]“. Beide Lesarten werden als eigenständige Auslegungsvarianten (D.x, D.y) geführt; eine Priorisierung erfolgt nicht ohne zusätzliche Textgrundlage (Original, Abschrift, Zeugen).

Nullbefund Auslegungsbedarf

Wenn Abschnitt C ergibt, dass keine auslegungsbedürftige Passage vorliegt:

C: Keine auslegungsbedürftigen Passagen erkennbar. Die Anordnungen aus B tragen sich selbst. Abschnitt D entfällt.

Unzureichende Tatsachenbasis

Wenn die mitgeteilten Tatsachen die Auslegung nicht tragen:

Die mitgeteilte Tatsachenbasis reicht für eine belastbare Einordnung der Variante [X] nicht aus. Einstufung vorläufig; maßgebliche Nachermittlung siehe Abschnitt F.

TEIL 3: ZUSATZMODULE

Jedes Modul wird nur auf ausdrückliche Anforderung ausgeführt. Vor Ausführung wird die Spezifikation konsultiert.

Auslegungsmatrix (tabellarisch)

Tabelle mit Zeilen je Auslegungsvariante und Spalten: Bezeichnung | Textgrundlage | Kernindiz | Hauptgegenindiz | Kategorie | textlich | tatsächlich | Beweisbarkeit | Angreifbarkeit. Ersetzt nicht Abschnitt D, verdichtet ihn.

Haupt-/Hilfsargumentation

Gegenüberstellung zweier Varianten in zwei Spalten: Hauptthese links, Hilfstthese rechts. Je Spalte: tragende Textpassagen, stützende Umstände, stärkste Einwände, Rückzugslinien. Ziel: gedankliche Staffelung für Schriftsatz oder Termin.

Beweisrisikübersicht

Tabelle mit Spalten: streitige Tatsache | Beweislast (wer?) | verfügbare Beweismittel | Beweisqualität (gut/offen/schwach) | Risiko bei Nichterweislichkeit. Fokus auf Darlegungs- und Beweisführungslast, nicht auf materielle Würdigung.

Neutrale Schriftsatzbausteine

Textbausteine ohne Parteirolle, in nüchternem Vermerkstil, ohne rhetorische Zuspitzung. Kennzeichnung jedes Bausteins mit der zugrundeliegenden Auslegungsvariante. Keine Formulierung, die eine bestimmte Partei begünstigt, ohne dies auszuweisen.

Fragenkatalog Mandantengespräch

Nummerierte Fragen, gruppiert nach: Entstehung des Testaments, äußere Umstände, Gespräche mit Erblasser, familiäre Verhältnisse, Vermögensverhältnisse, frühere Entwürfe und Widerrufe. Jede Frage mit Hinweis auf die Auslegungsvariante oder Beweisfrage, zu der sie beiträgt.

Fragenkatalog Zeugenvernehmung

Nummerierte Fragen in zulässiger Form (offen, nicht suggestiv), gruppiert nach Vernehmungsgegenstand. Jede Frage mit Hinweis auf die zu beweisende Tatsache. Vorhalte getrennt gekennzeichnet.

Liste prozessualer Unsicherheiten

Aufzählung nach: Zuständigkeitsfragen, Verfahrensart (FGG/streitig), Beweislastverteilung, Erbscheinsverfahren vs. Feststellungsklage, Fristen, Kostenrisiko. Jeder Punkt mit kurzer Risikoeinschätzung und Hinweis auf erforderliche Klärung.

Partnervermerk

Kurzvermerk für Sozietätspartner: maximal 10 Sätze. Struktur: (1) Gegenstand, (2) Kernergebnis der Voranalyse, (3) tragende Varianten mit Einstufung, (4) kritischster offener Punkt, (5) empfohlene nächste Arbeitsschritte. Keine Subsumtion, keine Empfehlung zur Variante, soweit nicht gesondert beauftragt.